

KAJUJA Köln Fördermitgliedschaft „Reglement“



Die KAJUJA Köln Trägerverein e.V. (kurz: KAJUJA) bildet zur Förderung des Kölner Brauchtums Karnevalisten für den Kölner Karneval aus. Um auch Personen, die nicht Mitglied des Vereins oder der Generalversammlung sind oder sein können, eine Möglichkeit zu geben, die gemeinnützigen Zwecke der KAJUJA zu unterstützen, hat die KAJUJA eine Fördermitgliedschaft zu den folgenden Bedingungen eingeführt:

1. Fördermitglieder können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Personen, die Fördermitglied werden wollen, haben einen entsprechende Antrag (gemäß beigefügter Anlage) an die KAJUJA zu stellen. Über die Annahme des Antrags entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach billigem Ermessen. Mit Abgabe des unterzeichneten Antrags erkennt der Antragende das „Reglement“ als verbindlich an.
2. Die KAJUJA bietet 3 Arten der Fördermitgliedschaft in den Kategorien GOLD, SILBER und BRONZE an.

Folgende Leistungen erhalten Fördermitglieder für die Mitgliedschaft:

- **BRONZE**

Jahresbeitrag 30,-- Euro

KAJUJA-Nadel in Silber mit Anhänger "Förderer"

Sessions-Orden ist für 15 Euro vergünstigt zu erwerben

- **SILBER**

Jahresbeitrag 75,-- Euro

KAJUJA-Nadel in Silber mit Anhänger "Förderer"

Sessions-Orden ist für 15 Euro vergünstigt zu erwerben

10% Rabatt beim Kauf von Sitzungskarten (bis zu 10 Stück)

- **GOLD**

Jahresbeitrag 150,-- Euro

KAJUJA-Nadel in Silber mit Anhänger "Förderer", ein Sessions-

Orden, 10% Rabatt beim Kauf von Sitzungskarten (bis zu 10 Stück),

2 Freikarten für Sitzungen

KAJUJA Köln
Fördermitgliedschaft
„Reglement“

Seite - 2 -



3. Die Fördermitgliedschaft läuft jeweils vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres und kann beidseitig zum Ablauf eines Jahres mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Eine Kündigung aus wichtigem Grunde, insbesondere wenn das Fördermitglied gegen die Interessen und Zwecke der KAJUJA verstößt, kann jederzeit fristlos erfolgen. Im Falle der Kündigung werden Beiträge auch „pro rata temporis“ nicht erstattet.
4. Der jeweilige Jahresbeitrag ist unabhängig vom kalendermäßigen Eintritt in voller Höhe zu leisten. Im Falle der GOLD-Mitgliedschaft werden 2 Freikarten für die jeweils bevorstehende Karnevalssession gewährt. Nicht in Anspruch genommene Freikarten verfallen. Eine Auszahlung des Kartenpreises ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Karten-Kategorie oder eine bestimmte Veranstaltung besteht nicht, die KAJUJA ist frei in der Zuteilung der Freikarten. Sollten die Veranstaltungen bei Bestellung der Freikarten bereits ausverkauft sein, entfällt der Anspruch ebenfalls.

Fördermitglieder sind verpflichtet, für die Zeit ihrer Mitgliedschaft eine Einzugsermächtigung für die Einziehung der Jahresbeiträge zu erteilen.

5. Einmal jährlich findet auf Einladung der KAJUJA eine Fördermitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung dient der gegenseitigen Information und dem Gedankenaustausch.
6. Die Förderbeiträge sind gemäß der Satzung der KAJUJA zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Eine Fördermitgliedschaft der KAJUJA begründet keine Mitgliedschaft im Sinne der Gesetze, insbesondere der Regelungen der §§ 21 ff. BGB. Ein Fördermitglied erhält kein Stimmrecht in der Generalversammlung der KAJUJA. Für Jahresbeiträge können keine Spendenbescheinigungen ausgestellt werden.